

findet sich wenigstens ein Saal oder ein Behältniß, das zur Aufstellung eines Schrankes dienlich ist. Dieser Schrank muß gut verschlossen seyn. Nach dem Ableben eines Predigers hat das Presbyterium, nach einer dießfalls ergangenen Königl. Verordnung, die Pflicht, sogleich den Schlüssel an sich zu nehmen und denselben dem neuangezogenen Prediger zu überliefern. Schon im Jahre 1814 erging deshalb folgendes K. S. Rescript, d. d. Lübben, den 18. Juni: „Es wird hiermit verordnet und den Gerichtsobrigkeiten, Küstern und Schullehrern anbefohlen, bei jedem sich ihres Orts ereignenden Todesfalle eines Geistlichen, sich in die Pfarrwohnung zu verfügen, und gemeinschaftlich alle und jede zu dem Pfarrarchive gehörigen Acten und Papiere unter gerichtliches Siegel zu nehmen, und nicht eher, als nach erfolgter Wiederbesetzung der vacanten Stelle, dem neuen Pfarrer gehörig und mittelst Specification zu übergeben.“

Der Nutzen eines Pfarrarchives ist entschieden, und es bedarf keiner weitläufigen Empfehlung, ein solches anzulegen und pünktlich darauf zu halten. Der Pastor Kretschmar in Mitweide sagt in seinen theoretisch-practischen Bemerkungen über das Kirchenstuhlrecht vom Jahre 1809, S. 298; „Schön ist es, wenn man bei einer Kirche ein altes und wohleingerichtetes Archiv findet; wo dieses fehlt, ist man von einer Hauptquelle abgeschnitten und muß am hellen Tage im Finstern tappen. Es giebt Fälle, in welchen man von dem Archive verlassen, nie zur Gewißheit und Entscheidung kommen kann.“ Der Verf. des Aufsatzes über die Aufzeichnung und Aufbewahrung der kirchlichen Urkunden, im Journal für Prediger, zweiten Bandes zweites Stück, lobt ungemein die archivarischn Nachrichten, ob er schon nur von der Matrikel oder dem Pfarrbuche und nicht von einer allgemeinen Sammlung der Kirchenschriften spricht: „Wie schön wäre es, wenn jede Pfarrei Bücher hätte, in welchen nicht nur die Geschichte der Gründung